

Berufsrecht: Arbeitspapier

Rechtliche, berufsständische und ethische Aspekte der Psychotherapie, zugleich eine Einführung in die praktische Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in und zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in (PiA)

RA Hartmut Gerlach

Tullastr. 16, 68161 Mannheim

Tel: 0621/412816; Fax 0621/413169; gerlach@ra-gerlach.de; www.ra-gerlach.de

Geschäftsführer und Justiziar der Landespsychotherapeutenkammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz
und Berater der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK)a. D.

Stand: 01.Mai 2017, 10.00 Uhr

Einführungsfall: Wie würden Sie diesen Fall bewerten? (Gruppenarbeit)

PP/KJP-Fall: (nachgebildet einem Urteil des BGH MedR 2008, 158)

Erste Phase. Der niedergelassene Psychotherapeut Petermann (Psychologischer Psychotherapeut mit KJP-Zusatzqualifikation und KJP-Abrechnungsgenehmigung), ausgebildet in Verhaltenstherapie (VT), wendet ein in der Fachwelt höchst umstrittenes, weil riskantes, psychotherapeutisches Verfahren bei einem 13-jährigen männlichen Patienten im Rahmen einer Kurzzeittherapie mehrere Behandlungsstunden an – mit Einwilligung beider getrennt lebender Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben. Er klärt die Eltern *und* den 13-Jährigen zuvor auf und beteiligt auch einen weiteren in diesem Verfahren erfahrenen Psychotherapeuten an dieser Kurzzeittherapie, weil er selbst noch nicht dieses sehr umstrittene Verfahren angewandt hat. Sodann wird die Therapie einvernehmlich beendet und über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als VT abgerechnet.

Zweite Phase. Wenige Monate später wendet sich die Mutter erneut an Petermann und berichtet, dem inzwischen 14-Jährigen ginge es „wieder schlecht“, deshalb solle dieser sich noch einmal diesem Verfahren unterziehen. Angesichts der zeitlichen Belastung des Petermanns vereinbaren er und die Mutter, dass die Therapien privat zu bezahlen und diese an Samstagen vorzunehmen seien und dass dabei dieses so umstrittene Verfahren abermals angewendet werden möge. Dieses Mal führt Petermann das Verfahren allein durch. Es kommt in der zwölften Behandlungsstunde zu Komplikationen, der Junge dekompensiert, was Petermann zu spät bemerkt. Und als er es gewahr wird, reagiert er zu spät. Denn der Junge ist bereits in der Toilette verschwunden und stürzt sich aus dem Toilettenfenster. Er ist sofort tot.

Bitte beurteilen Sie das Verhalten des P. und nehmen Sie eine Wertung vor!

Auszüge aus einschlägigen Bestimmungen

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)

§ 1 Berufsausübung

(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. [...] Die Berufsbezeichnungen nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder 2 zur Ausübung des Berufs befugt ist. Die Bezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

(1a) ...

(2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei den Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahrs abgeschlossen werden kann.

(3) Ausübung von **Psychotherapie** im Sinne dieses Gesetzes ist **jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert**, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

Bundesärzteordnung (BÄO)

§ 2 Approbation als Arzt

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Arzt.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV)

§ 2 Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit ... dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. **Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.**

(3) Während der praktischen Tätigkeit ... ist der **Ausbildungsteilnehmer** jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens /30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Bezugspersonen /Patienten **zu beteiligen**. ...

§ 4 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung ... ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

(5) Die **Zuweisung von Behandlungsfällen** hat zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie/Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HPG)

§ 1 (Ausübung von Heilkunde)

- (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.
- (2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.
- (3) ...

§ 5 (Strafvorschrift)

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 13 StGB Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun entspricht.

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden. *(siehe bei Kindern und Jugendlichen auch den § 4 des Bundeskinderschutzgesetzes, Blatt 17)*

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Verbrechen

(1) Wer von dem Vorhaben oder Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges ...
2. eines Hochverrats ...
3. eines Landesverrats ...
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung ...
5. eines Mordes ... oder Totschlags ... oder eines Völkermordes ...
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit ...
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung ...
8. einer gemeingefährlichen Straftat ...

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt, und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe ... bestraft.

§ 139 StGB Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) – (2) ...

(3) Wer eine Anzeige unterlässt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müsste, ... ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, dass es sich um

1. einen Mord oder Totschlag ...
2. einen Völkermord ...
3. einen erpresserischen Menschenraub, eine Geiselnahme ... oder einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr ...

handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein ... Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. ...

§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit, wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als

1. Arzt ... **oder Angehörigen eines anderen Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. **Berufspsychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,,
3. ... (– 6.)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

...

(3) ... Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. ...

§ 228 Einwilligung in die Körperverletzung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 323 c StGB Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht wegen Berufsgeheimnisses)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. ...

3. ... Ärzte, ..., **Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, ...**

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. ...

§ 53a StPO (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer)

(1) Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die Hilfspersonen.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 383 ZPO Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. (... - 5.)

6. Personen, denen kraft Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 615 BGB Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

Kommt der Dienstberechtigte (*Patient/in*) mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete (*Psychotherapeut/in*) für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. ...

§ 630a BGB Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

- (2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 630b BGB Anwendbare Vorschriften

Auf das Behandlungsverhältnis sind die Vorschriften über das Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, anzuwenden, soweit nicht in diesem Untertitel etwas anderes bestimmt ist.

§ 630c BGB Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

- (1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.
- (2) **Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen.** Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten über diese auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren. Ist dem Behandelnden oder einem seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen ein Behandlungsfehler unterlaufen, darf die Information nach Satz 2 zu Beweis Zwecken in einem gegen den Behandelnden oder gegen seinen Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Behandelnden verwendet werden.
- (3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Der Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.

§ 630d BGB Einwilligung

- (1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines **Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen.** Ist der **Patient einwilligungsunfähig,** ist die **Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen,** soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.
- (2) Die **Wirksamkeit der Einwilligung** setzt voraus, dass der Patient oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte **vor** der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 **aufgeklärt** worden ist.
- (3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

§ 630e BGB Aufklärungspflichten

- (1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören in der Regel insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.**
- (2) Die Aufklärung muss**
 - 1. mündlich durch den Behandelnden** oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Befähigung verfügt; **ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,**
 - 2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,**
 - 3. für den Patienten verständlich sein. Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.**
- (3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.**
- (4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.**
- (5) Im Falle des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt entsprechend.**

§ 630f BGB Dokumentation der Behandlung

- (1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.**
- (2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.**
- (3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.**

§ 630g BGB Einsichtnahme in die Patientenakte

- (1) **Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische oder sonstige erheblichen Rechte Dritter entgegenstehen (sog. „therapeutischer Vorbehalt“). Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen.** § 811 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

§ 630h BGB Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

- (1) Ein Fehler des Behandelnden wird vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat.
- (2) Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.
- (3) **Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630f Absatz 1 oder Absatz 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet oder hat er die Patientenakte entgegen § 630f Absatz 3 nicht aufbewahrt, wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.**
- (4) War ein Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht befähigt, wird vermutet, dass die mangelnde Befähigung für den Eintritt der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ursächlich war.
- (5) Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für diese Verletzung ursächlich war. Dies gilt auch dann, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Ergebnis gebracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre.

§ 1357 BGB Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs (Schlüsselgewalt)

- (1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.
- (2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Familiengericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht, und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (**elterliche Sorge**). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626 a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

- (1) Sind die **Eltern** bei der Geburt des Kindes **nicht miteinander verheiratet**, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,
 1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
 2. wenn sie einander heiraten oder
 3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.
- (2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- (3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1629 BGB Vertretung des Kindes

- (1) Die **elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes**. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

...

§ 1631b Mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich ist, und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes** oder sein Vermögen **gefährdet** und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1671 BGB Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben bei der Eltern

- (1) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann **jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt**. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das **Kind das 14. Lebensjahr vollendet** hat und widerspricht der Übertragung, oder
 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

...

§ 1687 BGB Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen **in Angelegenheiten des täglichen Lebens** sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS GVO),
in Kraft ab 25. Mai 2018

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der

- physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. **„Verarbeitung“** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
 3. **„Einschränkung der Verarbeitung“** die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
 4. **„Profiling“** jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Personen zu analysieren oder vorherzusagen;
 5. **„Pseudonymisierung“** die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
 6. **„Dateisystem“** jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
 7. **„Verantwortlicher“** die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
 8. **„Auftragsverarbeiter“** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
 9. **„Empfänger“** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
 10. **„Dritter“** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
 11. **„Einwilligung“** der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
 12. **„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“** eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
 13. **„genetische Daten“** personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder

- die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. „**biometrische Daten**“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
 15. „**Gesundheitsdaten**“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen; ...

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (*gültig bis zum 24. Mai 2018*)

§ 3 BDSG Begriffsbestimmungen

(1) **Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener)...

...

(3) **Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(4) **Verarbeiten** ist das Speichern, Verändern Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. **Speichern**, das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. **Verändern** das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. **Übermitteln** das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltener Daten einsieht oder abrufen,
 4. **Sperren** das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. **Löschen** das Unkenntlichmachung gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) **Nutzen** ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

...

(7) **Verantwortliche Stelle** ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

...

(8) ... **Dritter** ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen oder Stellen, die im Inland ... personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(9) **Besondere Arten personenbezogener Daten** sind Angaben über die rassische ... Herkunft, politische Meinungen ... **Gesundheit** oder Sexualleben.

§ 4 BDSG Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat ...

§ 4a BDSG Einwilligung

- (1) ... Die Einwilligung bedarf der **Schriftform**, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. ...
- (3) Soweit **besondere Arten personenbezogener Daten** (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 20 BDSG Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (3) **An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung**, soweit
16. einer Löschung **gesetzliche, satzungsmäßige** oder vertragliche
Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, ...

§ 28 BDSG Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung für eigene Zwecke

- (1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig, wenn ...
(2) - (6) ...
(7) Das Erheben von **besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9)** ist ferner zulässig, wenn dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in Satz 1 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten. Werden zu einem in Satz 1 genannten Zweck Daten über die Gesundheit von Personen durch Angehörige eines anderen als in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Berufes, dessen Ausübung die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder die Herstellung oder den Vertrieb von Hilfsmitteln mit sich bringt, erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist dies nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter den einen Arzt selbst hierzu befugt wäre.
(8) Für einen anderen Zweck dürfen die **besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9)** nur unter (*bestimmten Voraussetzungen*) übermittelt oder genutzt werden.

Bei Landesbehörden/Stellen wie **Universitäten** treten anstelle bspw. des § 28 BDSG die Bestimmungen des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (für Baden-Württemberg: § 12 Abs. 1 LDSG BW oder für Rheinland-Pfalz: § 12 Abs. 5 LDSG Rhl.-Pf. oder Sachsen: § 4 Abs. 2 Nr. 1 SächsDSG).

Sozialgesetzbuch I Allgemeiner Teil

§ 35 SGB I Sozialgeheimnis

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich oder nur an diese weitergegeben werden. ...
(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.
(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.
(4) ...

§ 36 SGB I Handlungsfähigkeit

- (1) Wer das **fünfzehnte Lebensjahr vollendet** hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegen nehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.
(2) Die Handlungsfähigkeit nach Abs. 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. ...

Sozialgesetzbuch V Gesetzliche Krankenversicherung

§ 13 SGB V Kostenerstattung

(3) Konnte die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war ...

§ 294 SGB V Pflichten der Leistungserbringer

Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte ... sind verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen notwendigen Angaben, die aus der Erbringung der Verordnung sowie der Abgabe von Versicherungsleistungen entstehen, aufzuzeichnen und gemäß den nachstehenden Vorschriften den Krankenkassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen oder den mit der Datenverarbeitung beauftragten Stellen mitzuteilen.

Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe

Erstes Kapitel. Allgemeine Vorschriften

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) ...
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches (SGB) bleibt unberührt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. ...
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. ...

Viertes Kapitel. Schutz von Sozialdaten

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten ... § 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften ...

§ 64 Datenübermittlung und –nutzung

(1) – (2) [...]

(2a) Vor einer Übermittlung an eine **Fachkraft**, die der **verantwortlichen Stelle nicht angehört**, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) [...]

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der **Einwilligung** dessen, der die Daten anvertraut hat, **oder**

2. – 4. [...]

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) [...]

§ 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft ...

(3) ... Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs können ihm die gespeicherten Informationen bekannt gegeben werden, soweit er die **erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit** besitzt und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. ...

Sozialgesetzbuch X Sozialverwaltungsverfahren und Datenschutz

§ 67 SGB X Begriffsbestimmungen

(1) **Sozialdaten** sind Einzeldaten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. ...

(§§ 67a ff. SGB X teilweise gleich lautend wie die oben zitierten Bestimmungen des BDSG)

§ 84 SGB X Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten ...

(2) Sozialdaten sind **zu löschen**, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine **Sperrung**, soweit

1. einer Löschung **gesetzliche, satzungsmäßige** oder vertragliche **Aufbewahrungsfristen** entgegenstehen ... (*Korrespondenzvorschrift*: → siehe oben: § 20 Abs. 3 Nr. 1 BDSG)

§ 84 a SGB X Unabdingbare Rechte des Betroffenen

(1) Die Rechte des Betroffenen nach diesem Kapitel können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) ...

§ 100 SGB X Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs

(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich und

1. es gesetzlich zugelassen ist oder
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der **Schriftform**, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Krankenhäuser sowie für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

(2) ...

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, ... **oder Angehörigen eines anderen Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. **Berufspsychologinnen oder –psychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. ...

.....

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit **erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so **sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Auszug aus einer Berufsordnung am Beispiel der:
LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

§ 13 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Patientinnen und Patienten zu wahren. ²Bei Konflikten zwischen Patientinnen und Patienten und ihren gesetzlichen Vertretern sowie bei Konflikten der gesetzlichen Vertreter untereinander sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorrangig dem Wohl ihrer Patientinnen und Patienten verpflichtet.

- (2) ¹Jede Behandlung setzt die Einwilligung der Patientinnen und Patienten nach erfolgter Aufklärung voraus. ²Minderjährige Patientinnen und Patienten können grundsätzlich in eine Behandlung einwilligen, wenn sie über die erforderliche behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit verfügen. ³ Verfügen Patientinnen und Patienten nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.
- (3) **Probatorische Sitzungen, die zur Abklärung der Indikationsstellung durchgeführt werden, kann ein Elternteil alleine veranlassen.**
- (4) ¹Die Durchführung einer Psychotherapie ist nur möglich, wenn das Einverständnis beider Sorgeberechtigten vorliegt. ²Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit der noch nicht einsichtsfähigen Patientin oder dem noch nicht einsichtsfähigen Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. ³Gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können eine Psychotherapie ohne Kenntnis ihrer Eltern beantragen, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen; § 36 SGB I bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber gesetzlichen Vertretern, Familienangehörigen und sonstigen an der Erziehung der Patientinnen und Patienten beteiligten Personen. ² Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Therapeuten, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Therapieprozess einzubeziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist. ³§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

Impp

Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Mainz

Gegenstandskatalog

Für die schriftlichen Prüfungen nach dem Psychotherapeutengesetz
Ausbildungsgang für Psychologische Psychotherapeuten
Mai 2004

10 **Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungsverläufe**

10.1 **Gesetzliche und allgemeine Grundlagen; Basisdokumentation**

- | | | |
|--------|-----------------------------------|---|
| 10.1.1 | Gesetzliche Grundlagen | Dokumentation als gesetzlich geforderter Teil der Krankenbehandlung: Dokumentationsumfang, Dokumentationspflicht und dokumentationspflichtige Daten; Richtlinien der Bundesärztekammer
Gesetzliche Vorschriften bei Eingriffen in das informationelle Selbstbestimmungsrecht: datenschutzrechtliche Bestimmungen (Pflichten des Psychotherapeuten beim Umgang mit Patientendaten, Persönlichkeitsschutz, Auskünfte an Dritte und Datentransfer mit Leistungsträgern), Aufbewahrungsfristen, Aufklärung und Einwilligung bei der Weitergabe von geschützten Daten
Einsichtnahmerecht des Patienten |
| 10.1.2 | Grundlagen der Basisdokumentation | Ziele der Basisdokumentation, Rolle der Basisdokumentation bei der Qualitätssicherung, Mindestanforderungen an eine Basisdokumentation [...] |

11 **Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen**

11.1 **Berufsethik und Berufsrecht**

11.1.1	Grundprinzipien	Nichtschädigung, Autonomie, Fürsorge, Gleichheit
11.1.2	Psychotherapeutengesetz	Approbation, Berufsausübung, Psychotherapeutenkammer
11.1.3	Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen	Einsichts- und Urteilsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen; Geschäftsfähigkeit von Kindern, Abwendung von Gefahren für das Kind; Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen und elterliches Erziehungsrecht; Behandlungsvertrag mit Jugendlichen; Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortung von Jugendlichen Jugendschutzvorschriften, Jugendgerichtsgesetz
11.1.4	Rechtsbeziehung Psychotherapeut – Patient	Zivilrechtliche Aspekte (Haftung, Kontrakte), Behandlungsfehler, Aufklärung und Einwilligung (informed consent), Dokumentationspflicht, Einsichtsrecht des Patienten, Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht Besonderheiten der Schweigepflicht in der Paar-, Familien-, Kinder- und Jugendlichentherapie
11.1.5	Rechtsbeziehung Psychotherapeut – Krankenkasse	Vertragsärztliche Leistung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Antragsverfahren
11.1.6	Rechtsbeziehung Psychotherapeut – Staat, Gesellschaft	Psychotherapeutenkammer, Fachverbände, Organisationsstrukturen
11.2	Struktur der psychotherapeutischen Versorgung	
11.2.1	Sozialrechtliche Grundlagen	Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung, der Bundesagentur für Arbeit und der Sozialhilfe für psychisch kranke Menschen
11.2.2	Professionelle psychotherapeutische Kompetenz, Praxisfelder	Professionelle Kompetenz innerhalb des heilkundlichen Kontextes (spezifische Fort- und Weiterbildung von Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) Ambulante und (teil-)stationäre Psychotherapie, Konsiliar- und Liaisonpsychotherapie, sozialpsychiatrische Dienste Professionelle Kompetenz außerhalb des heilkundlichen Kontextes (Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen, Sozialpädagogen, Erzieher, Lehrer, Juristen mit definierter Fortbildung), Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Jugendhilfe

Merkblatt zur Information und Aufklärung
- als Bestandteil des Therapievertrags zwischen
Frau/Herrn/Sorgeberechtigte/n
und
Frau/Herr (im Folgenden: Psychotherapeut/in)

Stand: 1. Mai 2017 15.00 Uhr

Allgemeine Informationen

1. Frau/Herr (im Folgenden: Der/Die Psychotherapeut/in) verpflichtet sich, den Patienten oder die Patientin nach den qualitativen Standards seines Berufsstandes zu behandeln – unter Beachtung des sog. Patientenrechtegesetzes.

2. Ab dem 1. April 2017 gelten neue Regelungen für die ambulante psychotherapeutische Versorgung.

Psychotherapeutische Sprechstunde: dient der Klärung, ob ein Verdacht auf eine psychische Störung vorliegt, der Patient eine Psychotherapie benötigt oder eine Beratung bzw. ein anderes Präventionsangebot ausreicht. Für Kinder und Jugendliche sind bis zu 10 Terminen, mindestens à 25 Minuten bzw. 5 Therapieeinheiten à 50 Minuten (insgesamt bis zu 250 Min.) vorgesehen. 100 Minuten davon sind für die Sorgeberechtigten ohne Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen vorgesehen. Ab 1. April 2018 ist das Erstgespräch (mind. 50 Min.) verpflichtend! Erst danach kann mit probatorischen Sitzungen oder einer Akutbehandlung begonnen werden. Bis 31. März 2018 kann eine ambulante psychotherapeutische Behandlung auch ohne Sprechstunde beginnen. Pro Patient umfasst das Angebot das aktuelle und die drei darauffolgenden Quartale. Eine mögliche weiterführende Behandlung muss nicht durch den Therapeuten erfolgen, der die Sprechstunde durchgeführt hat!

Akutbehandlung: ist eine schnelle Intervention bei akuten Krisen sowie eine mögliche Vorbereitung auf die Psychotherapie. Dauer bis zu 24 Therapieeinheiten à 25 Minuten bzw. 12 Therapieeinheiten à 50 Minuten (insgesamt bis zu 600 Min.). Die Akutbehandlung ist nicht genehmigungspflichtig, die Krankenkasse muss aber informiert werden. Soll nach der Akutbehandlung eine Richtlinien-therapie erfolgen, sind mindestens 2 probatorische Sitzungen erforderlich. Die erbrachten Stunden der Akutbehandlung müssen mit den Stunden der Kurz- oder Langzeittherapie verrechnet werden.

Probatorische Sitzungen: Vor Beginn einer Kurz- oder Langzeittherapie müssen bei Kindern und Jugendlichen 2 - 6 probatorische Sitzungen durchgeführt werden, bei Erwachsenen In den ersten Therapiestunden (Probatorik) wird nach Klärung der Diagnose die Indikationsstellung für eine Psychotherapiebeantragung überprüft sowie ggf. der Behandlungsumfang und die Frequenz der einzelnen Behandlungen festgelegt.

3. Der Psychotherapeut und der Patient/in sowie die Sorgeberechtigten entscheiden, ob eine Therapie regulär aufgenommen und ob ggf. durch den Patienten oder die Patientin über den Psychotherapeuten eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll. Ein Antrag auf Kurz- oder Langzeittherapie kann bereits nach der ersten probatorischen Sitzung, wenn für die zweite Sitzung ein Termin vereinbart ist, gestellt werden. Die restlichen probatorischen Sitzungen können bis zum Beginn der beantragten Psychotherapie bzw. Genehmigung durch die Krankenkasse durchgeführt werden.

In der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, bei der analytischen Therapie und bei der Verhaltenstherapie wird zwischen: Kurzzeittherapie (KZT) und Langzeittherapie unterschieden.

Kurzzeittherapie umfasst bis zu 24 Therapieeinheiten. Diese muss jeweils in zwei Schritten (KZT 1 und KZT 2) von 12 Therapieeinheiten erfolgen. Die KZT wird bei der Krankenkasse beantragt. Ein Gutachter wird erst dann eingeschaltet, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre bereits eine Therapie stattfand oder die Krankenkasse es im Einzelfall einfordert. Nach 7 Therapieeinheiten der KZT 1 kann das zweite Kontingent KZT 2 beantragt werden. **Umwandlung der KZT in Langzeittherapie** muss spätestens mit der achten Therapieeinheit der KZT 2 erfolgen, damit eine nahtlose Behandlung stattfinden kann. Die Umwandlung ist gutachterpflichtig.

Die **Langzeittherapie** ist antrags- und gutachterpflichtig.

4. Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel mind. 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen/bei bestimmten therapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert werden (z.B. 2 x 50 Minuten).

5. Im Laufe des ersten beantragten Therapiekontingents (sog. **Bewilligungsschritt**) zeigt sich eventuell, dass eine Therapieverlängerung notwendig sein wird. In Absprache zwischen Psychotherapeut und Patient/Sorgeberechtigte stellt der Psychotherapeut dann einen sog. **Verlängerungsantrag**. Ob die Fortführung der Langzeitpsychotherapie gutachterpflichtig ist, liegt im Ermessen der Krankenkassen.

Nach Ablauf der Psychotherapie kann eine **Rezidivprophylaxe erfolgen**. Bei einer Behandlungsdauer von 40 oder mehr Stunden können maximal 10 Stunden sowie bei 60 oder mehr Stunden maximal 20 Stunden dafür genutzt werden. Die Rezidivprophylaxe kann bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Langzeittherapie erfolgen und muss bei der Krankenkasse angezeigt werden.

6. Der maximale Behandlungsumfang und der Umfang der einzelnen Bewilligungsschritte sind für ambulante Psychotherapie im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Abhängigkeit vom Behandlungsverfahren des Therapeuten unterschiedlich geregelt. In der Privaten Krankenversicherung (PKV) sind die allgemeinen Versicherungs- und die jeweiligen Tarifbedingungen, in der Beihilfe die Beihilfe-Verordnung des Bundes oder des jeweiligen Bundeslandes maßgeblich.

7. Bei der **Behandlung von Kindern und Jugendlichen** ist es angezeigt und hilfreich für den Patienten oder die Patientin, dass **Bezugspersonen in die therapeutischen Sitzungen mit einbezogen** werden. Bei einer solchen Behandlung können solche Sitzungen im Verhältnis 1 zu 4 der Sitzungen für den Patienten oder die Patientin zusätzlich beantragt werden.

Für die Sitzungen mit Bezugspersonen gilt Folgendes: Der Psychotherapeut unterliegt auch gegenüber den Sorgeberechtigten/Eltern grds. der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Ist der **12 - 14jährige einsichts- und urteilsfähig**, dann bestimmt er allein (!), inwieweit Auskünfte an Dritte, z.B. auch an die Sorgeberechtigten, zu erteilen sind – oder nicht. Ein/e **15jährige/r** wird in der Regel einsichts- und urteilsfähig sein (vgl. § 36 Abs. 1 SGB I). In der Gesetzlichen Krankenversicherung kann nämlich der 15jährige auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten (!) eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen, dazu bedarf es nicht seiner Geschäftsfähigkeit (§ 36 Abs. 1 SGB I); das gilt hingegen *nicht* für bei den Eltern privatversicherter Jugendliche.

Ferner gilt: Die Aufnahme einer Psychotherapie mit einem – noch nicht einsichts- und urteilsfähigen - Kind oder Jugendlichen setzt die **Einwilligung der Sorgeberechtigten** voraus. Stimmt eine/r der Sorgeberechtigten nicht zu, oder zieht er später seine Einwilligung zurück, ruht die Therapie solange, bis das Familiengericht - auf Antrag des (anderen) Sorgeberechtigten - eine diesbezügliche einstweilige Anordnung erlassen hat.

8. Alle vom Patienten, von der Patientin oder von den Sorgeberechtigten beigebrachten oder von ihm ausgefüllten Unterlagen sowie vom Psychotherapeuten über den Patienten beschafften **Berichte externer Behandler** gehen – **mit deren Zustimmung** - aufgrund der gesetzlichen Dokumentationspflicht in das Eigentum des Psychotherapeuten über und müssen von diesem über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

9. Ambulante Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist sowohl für gesetzlich Krankenversicherte wie für Privatversicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragssteller ist in jedem Falle der Patient oder die Patientin bzw. die Sorgeberechtigten. Der Psychotherapeut unterstützt den Patienten, die Patientin und die Sorgeberechtigten durch die fachliche Begründung des Therapieantrages (**Bericht an den Gutachter im sog. Gutachterverfahren**).

10. Zur Beantragung der Therapie hat der Patient, die Patientin oder die Sorgeberechtigten auf dem dafür vorgeschriebenen Formular (GKV und Beihilfe) den **Konsiliarbericht** eines berechtigten Arztes einzuholen und diesen möglichst zeitnah dem Psychotherapeuten zu übergeben. Bei PKV-Versicherten reicht vielfach eine formlose ärztliche Bescheinigung. Auch bei dem selbstzahlenden Patienten/den Patienteneltern, bei dem naturgemäß kein Antragsverfahren erforderlich ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine **somatische Abklärung** (ärztliche Untersuchung) durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen; diese ist allerdings für die psychotherapeutische Sprechstunde oder Akutbehandlung (siehe **2.** dieses Merkblatts) nicht erforderlich.

11. Befunde des Patienten oder der Patientin werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der GKV und dem für diese tätigen Gutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz der Daten des Patienten oder der Patientin und die Schweigepflicht/der Datenschutz gewährleistet werden.

12. Bei privatversicherten und beihilfeberechtigten Patienten ist der unbedingte Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht immer sicher gewährleistet. Der behandelnde Psychotherapeut wird indessen von seiner Seite alles tun, um gleichwohl die Schweigepflicht und den Datenschutz sicherzustellen.

Therapiegenehmigung

13. Die Versicherungsträger (z. B. Gesetzliche Krankenversicherung, Beihilfe, private Krankenversicherung = Kostenträger) übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie nur **ab dem Datum der** ausdrücklichen, schriftlichen **Genehmigung** im genehmigten Umfang (Bewilligungsschritte). Der Patient oder die Patientin erhält eine diesbezügliche Mitteilung direkt durch den/die Kostenträger. Bei Beihilfeberechtigten müssen sowohl die Beihilfestelle als auch die (ergänzende) private Krankenversicherung eine Genehmigung erteilen.

14. Die psychotherapeutische Behandlung des Patienten, der Patientin wird daher erst dann beginnen können, wenn diese **Kostenübernahmezusage** schriftlich vorliegt. **Für den Fall**, dass der Patient, die Patientin, die Sorgeberechtigten **einen vorgezogenen Behandlungsbeginn** wünschen und den weiteren Fall, dass die **Kosten ganz oder anteilig nicht** durch den Versicherungsträger **übernommen/erstattet** werden, schuldet der Patient oder die Patientin bzw. die Sorgeberechtigten dieses Honorar in vollem Umfang persönlich gegenüber dem Psychotherapeuten. (Gesonderte Absprachen sind möglich).

Schweigepflicht der Therapeuten

15. Der Patient, die Patientin, die Sorgeberechtigten entbinden den Psychotherapeuten und ärztliche/ psychotherapeutische Vorbehandler und Mitbehandler wechselseitig in gesonderter schriftlicher Erklärung von der Schweigepflicht und dem Datenschutz, soweit im Einzelnen erforderlich.

16. Der **Psychotherapeut** ist gegenüber Dritten **schweigepflichtig und dem Datenschutz verpflichtet** und wird über den Patienten, die Patientin oder die Sorgeberechtigten nur mit dessen/deren **ausdrücklichem, schriftlichen Einverständnis** Auskünfte gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen.

17. Der Psychotherapeut nimmt regelmäßig an - die Qualität sichernden - kollegialen Einzel- oder Gruppen-Supervision/Intervision teil. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist ihm dabei nicht erlaubt.

Feste Terminvereinbarung/Terminversäumnis/Ausfallhonorar

18. Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, ein- oder zweimal **wöchentlich** zu einem zwischen dem Patienten, der Patientin und den Sorgeberechtigten und dem Psychotherapeuten jeweils fest und **verbindlich vereinbarten Termin** statt.

Der Patient, die Patientin und, soweit es notwendig ist, die Sorgeberechtigten verpflichtet/-en sich, die fest **vereinbarten Behandlungstermine** pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfalle rechtzeitig, d. h. spätestens **48 Werktagstunden** vor dem vereinbarten Termin, abzusagen bzw. absagen zu lassen. Die Frist von 48 *Werktagstunden* macht es möglich, bei Terminabsagen am Freitag ggf. für den folgenden Montag noch andere Patienten zu terminieren. Zur Terminabsage genügt eine einfache Mitteilung (Brief, SMS) oder eine telefonische Absage (auch auf Anrufbeantworter/Mailbox).

19. Da in psychotherapeutischen Praxen aufgrund der Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Sitzungen nach einem strikten Bestellsystem gearbeitet wird und zu jedem Termin nur ein Patient oder eine Patientin einbestellt ist, wird dem Patienten oder den Sorgeberechtigten **bei nicht rechtzeitiger Absage ein Bereitstellungshonorar in Höhe von 60 Euro berechnet**, welches ausschließlich vom Patienten, von der Patientin oder von den Sorgeberechtigten selbst zu tragen ist und *nicht* von dem Versicherungsträger erstattet wird.

Dieses **Ausfallhonorar** leitet sich aus § 615 BGB ab: „Kommt der Dienstberechtigte (*Patient*) mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete (*Psychotherapeut/in*) für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein ...“: Es ist für die Vergütung unerheblich, ob dem Dienstberechtigten (Patienten) ein Verschulden an der Nichtannahme trifft oder nicht. Diese Regelung gilt also auch dann, wenn der Patient, die Patientin oder die Sorgeberechtigten unverschuldet den Termin nicht rechtzeitig absagen konnte/-en (z.B. Unfall oder Stau auf dem Weg zur Therapie oder plötzliche schwere Erkrankung).

Psychotherapiekosten bei gesetzlich Versicherten/Privatversicherten

20. Bei **gesetzlich krankenversicherten Patienten** erfolgt die Abrechnung der ambulanten Psychotherapie zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkasse ausschließlich über die Kassenärztliche Vereinigung (KV). Psychotherapie als Krankenbehandlung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Regelleistung.

21. Der **privat-/beihilfeversicherte Patient bzw. der freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung** versicherte, selbst zahlende Patient oder deren Sorgeberechtigten verpflichtet/-en sich, **vor** Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm die Therapiekosten erstattet werden. Nicht jeder Tarif sieht eine Erstattung vor. Zum Teil werden nur 20 Stunden/Jahr erstattet, zum Teil nur aufgrund ärztlicher Behandlung, es sei denn, es findet sich kein ärztlicher Psychotherapeut.

Psychotherapiekostenregelung bei gesetzlich Krankenversicherten

22. Gesetzlich krankenversicherte Patienten oder deren Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihre Chipkarte (**Krankenversichertenkarte**) jeweils zur ersten Sitzung im Verlaufe eines Quartals zur Registrierung (Ausdruck des Abrechnungsscheines) dem Psychotherapeuten auszuhändigen und ggf. auf Anforderung erneut vorzulegen.

23. Der Patient, die Patientin oder die Sorgeberechtigten verpflichtet/-en sich, dem Psychotherapeuten jeden **Krankenkassen- und Versicherungswechsel** sofort anzuzeigen und eine Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen. Bei dem Bemühen um eine neuerliche Kostenzusage wird der Psychotherapeut den Patienten, der Patientin oder die Sorgeberechtigten bei der fachlichen Begründung unterstützen.

24. Bei regulärer **Therapiebeendigung**, aber auch bei **Therapieabbruch**, ist der Psychotherapeut verpflichtet, dies ohne weitere inhaltliche Angaben der Gesetzlichen Krankenversicherung mitzuteilen.

25. Eine **Therapieunterbrechung** von mehr als einem halben Jahr ist bei einer Psychotherapie, die durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert wird, nur mit besonderer Begründung möglich. Wird diese von ihr nicht anerkannt, so erlischt der Anspruch auf Psychotherapiekostenübernahme gegenüber der Gesetzlichen Krankenkasse in der Regel für den Zeitraum von zwei Jahren.

Psychotherapiekostenregelung bei Privatversicherten, einschließlich Beihilfe

26. Bei privat krankenversicherten Patienten und/oder Beihilfeberechtigten erfolgt die **Rechnungslegung monatlich** mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen gemäß GOP/GOÄ (Gebührenordnung für Psychotherapeuten, die auf die Gebührenordnung der Ärzte verweist) üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz.

27. Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z. B. Private Krankenversicherung/Beihilfe) schuldet/-en der Patient, die Patientin oder die Sorgeberechtigten das Honorar persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung gegenüber dem Psychotherapeuten. Ein Hinweis, die private Krankenversicherung habe noch nicht gezahlt, berechtigt also nicht die Überweisung des Honorars zurückzustellen.

Psychotherapiekostenregelung bei Selbstzahlern

28. Bei ausschließlich selbstzahlenden Patienten oder Sorgeberechtigten, die keine Erstattungsleistungen eines Versicherungsträgers oder einer Krankenkasse in Anspruch nehmen (können), erfolgt die Rechnungslegung ebenfalls monatlich mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen gemäß GOP/GOÄ, üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz.

Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten oder die Patientin

29. Der Patient oder die Patientin verpflichten sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie **keine Drogen** und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten). Der Patient, die Patientin und die Sorgeberechtigten erklären sich mit geeigneten, diesbezüglichen **Fragen** des Psychotherapeuten **ausdrücklich einverstanden**.

30. Der Patient oder die Patientin verpflichten sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten („**Suizidpakt**“).

31. Der Patient, die Patientin und die Sorgeberechtigten verpflichten sich ferner, in jeder Phase der Psychotherapie, von sich aus oder auf Aufforderung des Psychotherapeuten, auch weitere Unterlagen (z. B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.

32. Der Patient bzw. Sorgeberechtigte wird jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/**Medikamenteneinnahme** - durch einen Arzt verordnet oder selbst entschieden - unverzüglich dem Psychotherapeuten mitteilen. Dies gilt in besonderer Weise für die Verordnung und Einnahme von Psychopharmaka.

Kündigung dieses Therapievertrags

33. Der Therapievertrag kann nach § 627 BGB vom Patienten bzw. Sorgeberechtigten jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut eine grundlegende Voraussetzung für Psychotherapie ist.

34. Auch dem Psychotherapeuten steht grundsätzlich ein Kündigungsrecht zu, nur **nicht zur** sog. **Unzeit**.

Erklärung:

Ich,

Frau/Herr

.....
.....
.....

(vom Patienten/Sorgeberechtigten handschriftlich auszufüllen)

bin über

- *Diagnose und Art der geplanten Behandlung*
- *Notwendige Maßnahmen vor/während/nach der Therapie*
- *Erfolgsaussichten und Risiken der Therapie*
- *Sitzungsdauer und -frequenz*
- *Voraussichtliche Gesamtdauer*
- *Verpflichtung zur Verschwiegenheit/zum Datenschutz*
- *Inanspruchnahme von Supervision/Intervision und kollegialer Beratung*
- *Mögliche Folgen einer Nichtbehandlung und eines Behandlungsabbruchs*
- *Behandlungsalternativen*
- *Gutachterverfahren, Grenzen der Kassenleistung*

ausdrücklich **mündlich aufgeklärt** worden **und** habe diesbezüglich auch dieses „**Merkblatt zur Aufklärung**“ erhalten, sorgfältig **gelesen** und aufbewahrt. Ein Doppel befindet sich in der Patientenakte. Der Psychotherapeut hat mich umfassend aufgeklärt und verständlich informiert.

Alle meine Fragen wurden beantwortet. Ich erkläre mich mit den therapeutischen und/oder diagnostischen Maßnahmen einverstanden (**Einwilligung** in die Therapie).

Ich bin über die mögliche Verpflichtung zur Zahlung eines **Honorarausfalls** im Falle des Fernbleibens zur Therapiestunde (**Nr. 19** dieses Merkblattes) informiert worden und damit ausdrücklich **einverstanden**.

Ort, den _____

*Datum und Unterschrift des (15jährigen oder älteren) Patienten und/oder
der Patientin/Sorgeberechtigten*

Mit Beginn der Psychotherapie kommt ein Therapie- bzw. Behandlungsvertrag zustande. Ich/wir willige/-n in die Therapie ein.

Ort, den _____

*Datum und Unterschrift des (15jährigen oder älteren) Patienten und/oder
der Patientin/Sorgeberechtigten*

Anhang 1

- Muster -

Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz und zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(entnommen: www.lfd.niedersachsen.de/.../Muster_Verpflichtungserklärung.pdf)

nach

- dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942);
- auf das Datengeheimnis nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz

Frau/Herr

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Anschrift)

wurde heute

- auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz verpflichtet;
- darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen;
- darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis ggf. nach den §§ des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können. Eine dienst- oder arbeitsrechtliche Verfolgung ist dadurch nicht ausgeschlossen;
- über den Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) informiert:

§ 97b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
§ 120 Abs. 2	Gefangenenerbefreiung
§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 202	Verletzung des Briefgeheimnisses
§ 202a bis c	Ausspähen und Abfangen von Daten sowie die Vorbereitung dieser Straftaten
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse
§§ 331, 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses
§ 358	Nebenfolgen

- verpflichtet, sich über die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren und an den entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Sie/Er

- erklärt, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen umfassend unterrichtet worden zu sein,
- unterschreibt dieses Protokoll zum Zeichen der Genehmigung, nachdem es ihr/ihm vorgelesen worden ist, und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der vorgenannten Vorschriften.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift der/des Verpflichteten)

.....
(Unterschrift der/des Verpflichtenden)

Hinweise zur Schweigepflicht

vgl. u. a. folgende Rechtsvorschriften:

Jeweiliges Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

§ 5 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

§ 3 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Jeweiliges Landespersonalvertretungsrecht (LPersVG)

Anhang 2

Schweigepflichtentbindung und Entbindung vom Datenschutz

Ich,

Frau, Herr _____

geboren am _____

Anschrift: _____

entbinde hiermit

Herrn/Frau

Diplom-/Master-PsychologIn/PsychotherapeutIn/Dipl.-SozialpädagogeIn/Arzt/Ärztin/...

von der ihm/ihr/ihnen obliegenden Schweigepflicht des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) gegenüber folgenden Personen/Institutionen und ermächtige ihn/sie zur Offenbarung meiner persönlichen Daten:

1. _____
2. _____
3. _____

b. w.

(Entbindung von der Schweigepflicht)

Die Entbindung von der Schweigepflicht und vom Datenschutz umfasst alle Tatsachen und Erklärungen, die ich dem/der Diplom-/Master-Psychologen/in/Psychotherapeuten/in gegenüber anvertraut habe.

Mit der Datenweitergabe meiner persönlichen Daten sowie, erforderlichenfalls, der Weitergabe von Daten zum Krankheitsverlauf an diese Personen/Institutionen bin ich einverstanden.

Diese Entbindungserklärung kann ich jederzeit schriftlich zurücknehmen.

Ort, Datum, Unterschrift